**Zeitschrift:** Schweizerisches Schularchiv: Organ der Schweizerischen

Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

**Band:** 3 (1882)

Heft: 8

Anhang: Besoldungsverhältnisse der Schweizerischen Volksschulen 1881:

**Zweiter Theil** 

Autor: [s.n.]

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Besoldungsverhältnisse der Schweizerischen Volksschullehrer 1881. zweiter Theil.

Kanton	Baarbesoldung			A oo! dom: '	D-1	Nebenpflichten	Dark 1	
Kanton	Totalminimum	Gemeinde	Staat	Accidenzien	Befreiungen	der Lehrer	Ruhegehalte	Bemerkungen
Schuffhausen. Schulgesetz vom 24. September 1879.	a) Primarlehrer: Eiu Minimum besteht nicht. Arbeitslehrerin: Fortbildungslehrer:	Die Hälfte.  Die Besoldung ist Sache der Gemeinden.	Die Hälfte.	-	-	-	Gemäss dem noch zu erlassen- den Statut der Alters-Wittwen- und Waisenkasse.	Stellvertretung wegen Krankhei zu <sup>1</sup> / <sub>2</sub> auf Kosten der Besoldungs pflichtigen. Oblig Alters-Wittwen-u. Waisen
	b) Reallehrer: Ein Minimum besteht nicht.	Die Hälfte. Mindestens Fr. 200 per Lehrer, dieser Betrag fällt in die Staatskasse.	Die Hälfte. Die Besoldung ist Staatssache.		_		Wie Primarlehrer.	kasse, die auch Beiträge vom Staa und den Gemeinden erhält. Wie Primarlehrer.
Appenzell a/Rh. Verordnung fiber das Schulwesen vom 1. April 1878.	a) Primarichrer: Kein Minimum. b) Reallehrer: Kein Minimum.	Die Besoldung den Gemeinden überlassen.	Staatsbeiträge an Primar- und Mädchenarbeitsschulen je nach Leistungen und Bedürftigkeit. An Fortbildungsschulen nach Zahl der Schäler, Leistungen und Kosten. Staatsbeitrag an Real- und Mittel-	Extraentschädigung für Er- theilung des Fortbildungs- schulunterrichts.		-		Es besteht eine freiwillige Lehrer Alters- u. Wittwenkasse, eine staat liche u. obligatorische Pensionskass für die Volksschullehrer und deres Wittwen und Waisen ist im Wurf
Appenzell i/Rh. Schulverordnung vom 24. XL 1873, Art. 30.	Kein Minimum.	5	schulen bis auf Fr. 500.  Die Lehrerbesoldungen werden der Hauptsache nach vom Staate entrichtet.		-	'2_	=	
St. Gallen.  Gesetz über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, § 53 und folgende. Voltziehungsverordnung zum Ge- sotz über das Erziehungswesen vom 6. Oktober 1862, § 48. Statuten der Unterestlitzungskasse für die Voltsschullehrer vom 19. November 1870.	a) Primarlehrer: Lehrer an Droiviertel- und Ganz- jahrsschulen Fr. 1300, Lehrer an Halbjahrsschulen Fr. 850.	Besoldung ist Gemeindesache.	Staatsbeitrag von Fr. 300—1200 pro. Schule für Acufung der Leinern Schullofad; ferner Staats- beiträge an bedürftigere Schul- gemeinden zur Deckung der Rech- nungsdefizite.	Wohnung od. entsprechende Entschädigung.	_	Ueberwachung der Kinder beim Gottesdienst kann gegen Entschädigung geforder wer- den. Abhaltung der Repetir- und Ergänzungsschule, sowie des Turnunterrichtes.	- -	Stellvertreter in Krankheisfälle erhalten auf Verlangen des Schul rathes höchstens <sup>1</sup> / <sub>4</sub> des Baarein kommens vom Gehalt des Lebrer mindestens <sup>2</sup> / <sub>4</sub> aus der Schulkasse Die obligatorische Unterstitz ungskasse für Volksschulehre zahlt aus den Beiträgen des Staate der Gemeinden und der Lehrer un aus den Jahressinsen ihrer Fond
Statuten für die Wittwen-, Waisen- und Alterskasse für die evan- gelischen Schullehrer des Kantons vom 31, Juli 1861. Statuten der Lehrer-Witten- und Alterskasse der evangelischen Schuligemeinden der Stadt St. Gallen. Gesetz über die Festsetzung der Lehrergehalte vom 30. November 1876.			,					Fr. 600 Pension an Lehrer, di nach dem 10, Fr. 300-500 a solche, die vor dem 10. Dienstjal dienstunfähig geworden sind, forme Fr. 300 an hinterlassene Wittwe mit mehreren Kindern, Fr. 150 a solche ohne Kinder. Ausserdem besteht eine obligate rische Wittwen-, Waisen u. Altern
Regulativ über die Verwendung ler Staatsbeiträge an das Volks- schulwesen vom 13. November 1877.	Lehrer an den Fortbildungs-	Vergleiche "Staat".	Staatsbeitrag an jede Fortbil- dungsschule von mindestens 1/4 und					kasse für die evang. Schullehr des Kantons und eine solche fü die evang. Lehrer und Lehrerinne der Stadt St. Gallischen Schu gemeinden.
<b>Graubünden</b> . Grossrathsbeschluss vom 27. Oct-	b) Reallehrer: Kein Obligatorium.  b) Reallehrer: Kein Obligatorium.  Minimalansatz Fr. 1800.	Vergleiche "Staat".	höchstens <sup>1</sup> / <sub>2</sub> der Gesammtkosten. Erster Fondbeitrag an neuge- gründete Realschulen von Fr. 2000. Jährlicher Fondbeitrag an Real- schulen von Fr. 500—1300.	_	-	_	-	Wie Primarlehrer; doch ist der Bei tritt zu der für die ev. Primarlehre oblig. Wittwen-, Waisen- u. Alters kasse u. zu der allg. Untorstützungs kasse für die Reallehrer fakultativ
1873. Statuten der Hülfskasse für Volks- schullehrer, revidirt 1876.	Primarlehrer: 340 Fr. bei 24 Schulwochen.	Besoldung de Gemeinde über- lassen.	Jährlicher Staatsbeitrag für Admittirte Fr. 60, für Patentirte 1.—8. Dienstjahr Fr. 160, für Patentirte 9.—X Dienstjahr Fr. 200.	In der Regel Wohnung und Holz.		_	Protestantische Lehrer erhalten vom 12. Dienstjahre an kleinere Zuschüsse aus den Mitteln des Evangelischen Schulvereins.	Öbligatorischer Beitritt zu d Hülfskasse für Volksschullehrer.
Aargau. Schulgesetz vom 1. Juni 1865. Reglement für die argauischen Bezirksschulen vom 8. September 1876, § 34.	Primarlehrer: Unterlehrer Fr. 800, Oberlehrer und Lehrer an Gesammtschulen Fr. 900.	Mindestons die Hälfte. Ganz armen Gemeinden können für jeden Lehrer jährlich höchstens Fr. 100 von diesem Minimum erlassen wer- den.	An alle Lehrer, gegen welche keine begründeten Klagen eingehen, nach 15 Jahren Fr. 100 Alterszu- lage, vom Staat nur dann geleistet, wenn die Einnahmen der Gemeinde zur Bestreitung von Seiten der Ge-	=	Vom Polizeidienst und per- sönlichen Leistungen bei Ge- meindewerken.	Der Organistendienst kann mit der Lehrstelle verbunden werden.	Altersschwache verdiente Lehrer erhalten vom Staat ein Rücktritts- gehalt von höchstens 1/s der Be- soldung.	Hinterlassene erhalten noch Monate die volle Besoldung de verstorbenen Lehrer oder Lehreri Stellvertretor erhalten % der g setzlichen Besoldung, bei Kranl heit oder Tod des Lehrers zu Laste
	Arbeitslehrerin: Arbeitsoberlehrerin:	Fr. 100 pro Schulabtheilung.	meinde selbst nicht hinreichen.  Fr. 400—600. InJahren, we die Arbeitseberlehrerin einen Unterrichtskurs für Arbeitslehrerinnen abzu-	Ξ	= -	=	=	der Besoldungspflichtigen. Für alle Lehrer und Lehrerinne mit Ausnahme der Arbeit lehrerinnen, obligatorischer Eintri in den vom Staat unterstützte
	Lehrer an Fortbildungsschulen (erweiterterOberbaud. Gemeinde- schule): bei 2 Klassen Fr. 1200, bei 3 Klassen Fr. 1500.	Vergleiche "Stant".	halten hat, Zulage von Fr. 200—300. Staatsbeitrag an jede 2 klassige Fortbildungsschule Fr. 700, an jede 3 klassige Fr. 1000, wenn die Ein- nahmen der Gemeinde nicht hin- reichend sind.	-	Wie Primarlehrer.	Wie Primarlehrer.	Wie Primarlehrer.	Lehrer-Pensionsverein. Wie Primarlehrer.
<b>M</b>	b) Bezirkslehrer: Hauptlehrer Fr. 2000; es können aber auch Wohnung und Naturalleistungen in billiger Weise statt eines Theils der Baurbesoldung ver- abreicht werden; Hülfslehrer jährlich Fr. 60 für die wöchent- liche Stunde	Vergleiche "Staat".	Binmaliger ausserordentlicher Beitrag bis auf Fr. 5000 an die Gründungs- und Einrichtungskosten einer Bezirksschule und jährlicher Beitrag von Fr. 2500-4000 an dieselbe je nach Vermögen und Bedürfniss.		idem.	idem.	idem.	idem.
Thurgau. Gesetz liber das Unterrichtswesen rom 5. April 1853, § 95. Gesetz über das Unterrichtswesen rom 29. August 1875. Gesetz über die Besoldungen der Lehrer vom 14. Dezember 1873.	a) Primarlehrer Fr. 1000.	Mindestens Fr. 1000.	Einmaliger Kapitabeltrag von Fr. 3000 an die Besoldung einer neu zu gründenden Primarblerzestelle. Ällriftlicher Beitrag von Fr. 500–200 an die Schnlausgaben für jede Franzeiberzestelle. 3 in 16–10 Dienstjahren Fr. 50 in 16–20 s. 150 s. 21 u. mehr "200	Asche und Jauche aus dem	Von persönlichen Frohnen oder Geldleistungen an deren Stelle.	Heizung (auf Kosten der Gemeinde) und Reinigung des Schulgebäudes. Der Dienst eines Vorsingers oder eines Organisten kann mit dem Amte des Leherres verbunden werden, sofern diese Ver- richtungen nicht Versäumnisse für die Schule herbeiführen. Unterrichtusrehilung an der Verstünder und der Fortbildungssehule kann von jedem Lehrer gefordert wer- den gegen Entschädigung vom Staat.	-	Obligatorischer Beitritt z. Lehrer-Wittorn - u. Waisenstiftut (jährlicher Staatbeitrag Fr. 2000 Vikariatspelat mindostens Fr. per Schnitwoche. Bei langere die Varhältnisse und kann Unt- stittung geben. Die Blindersenen eines Lehre bestehen für den Monat seines A lebens und die deri folgenden Monat seines A lebens und die deri folgenden Monat seines A gesen Entschädigudes Ylkärs.
	Arbeitslehrerin Fr. 100 pro Abth. b) Sekundarlehrer Fr. 1600.	Vergleiche "Staat" Vergleiche "Staat"	Fr. 20-50.  Jahresbeitrag an jeden Sekundar- schulkreis mit einem Lehrer im Betrag von Fr. 1200, mit zwei Lehrern Fr. 1600-2000. Altorszulage wie Primarlehrer.	Wohnung oder Entschädigung von Fr. 100-400.	Wie Primarlehrer.	Eventuell Unterrichtser- theilung an der Fortbildungs- schule des Sekundarschulortes gegen Entschädigung vom Staat.	= -	Obl. Beitritt zur Lehrer-Wittwe und Waisenstiftung. Die Hint- lassenen verst. Sekundarlehrer g niessen dieselben Vergünstigung wie diejenigen von Primarlehre
Tessin.  Leggo sul riordinamento generale egli studi 14 maggio 1879  4 maggio 1882  Regolamento seolostico per le cuole primarie (4 ottobre 1879) rt. 77, 94, 113, 114.	4) Primarlehrer Fr. 500 bei sechs- monatilieher Dauer der Schule, Fr. 600 bei längerer Dauer. Für Lehrerinnen ist das Besol- dungsminimum <sup>4</sup> / <sub>2</sub> desjenigender Lehrer. In Ausnahmefüllen kann der Staatsrath die minima noch herabsetzen.	Die Besoldung ist Sache der Gemeinde.	Für jede Knaben- oder gemischte Schule jährlicher Beitrag von Fr. 100 – 250; für jede Mädebenschule Fr. 90 – 200. In den Fällen, wo das Besoldungsminimum noch weiter herabgesetzt wird (siehe Total- minimum), höchstens Fr. 150. Wo die Schulfonds hinreichend sind, wird gar kein Beitrag ge- leistet.	Wo Lehrer oder Lehrerinnen nicht schon Einwohner der Gemeinde sind, Zimmer mit Küche und womöglich ein Stück Pflanzland.	Der Gehalt der Lehrer ist frei von jeder Steuer	Reinhaltung der Schule, unter Beihülfe der Schul- kinder. — Auf Verordnung des Erziehungsdepartements Unterrichtsertheilung an den Repetitionsschulen gegen bil- lige Entschädigung durch die Gemeinde,	-	Stellvertretung bei Krankheit zu einem Monat auf Kosten of Gemeinde, nachher des Lehre oder der Lehrerin.
	<ul> <li>b) Sekundarlehrer (docenti delle scuole maggiori): Fr. 1000.</li> </ul>		Der Gehalt wird vom Staate ent- richtet, wächst von 4 zu 4 Dienst- jahren u. beträgt für einen Lehrer an einer Knabensekundarschule resp. Fr. 1000, 1100, 1200, 1300, 1400; für einen Hüffslehrer resp. 700, 800, 900, 1000, 1100; für eine	-	=	- -	<del>-</del>	Die "Società di mutuo soccor dei docenti ticinesi" erhält ein jährlichen Staatsbeitrag von Fr.100
Waadt.	c) Lebrer an den Zeichnungs- schulen: Fr. 1100.  a) Primarlehrer: Patentirter Lebrer	Die Gemeinde besoldet die Lebrer	Lehrerin an einer Midchensekundar- schule resp. Fr. 700, 800, 900, 1000, 1100; für eine Hülfslehrerin resp. Fr. 400, 450, 500, 600, 700. Von 4 zu 4 Dienstjahren resp. Fr. 1100, 1200, 1300, 1400, 1500; für einen Hülfslehrer resp. Fr. 700, 800, 300, 1000, 1100.	_		Auf Gutfinden des Er- ziehungsdepartements Unter- richtsertheilung an einer Mädchensekundarschule ge- gen besondere Entschädigung vom Staate.	_	Obligatorischer Beitrag an (
Décret sur l'augmentation du aitement des régents du 17 no- embre 1875. Loi sur l'instruction publique du 1 janvier 1865. Loi du 1 juin 1871 et Règle-	Fr. 1400, provisorisch patentirter Lehrer Fr. 900: Lehrerinnen mit definitivem Patent Fr. 900, mit provisorischem Fr. 500.	Die Veilleinige besoulde lie Legifer.	hufs gesetzmitssiger Besoldung ihrer Lehrer, unterstützen; ausserdem entrichtet er folgende Alterszu- lagen: Lehrer Lehrer Von 5-10 Dienstj. Fr. 50 Fr. 35 " 10-15 " 100 " 70 15-90 " 150 " 100	oder Entschädigungen, für Lehrer und Lehrerin.		- •	Aus der Pensionskasse nach 10, 15, 20, 30 Dienstjahren breve- tirte Lehrer, resp. Fr. 100, 200, 300, 400, 500; brevetirte Lehrerinnen, resp. Fr. 100, 175, 250, 325, 400.	Pensionskase: Lehrer Fr. 2 Lehrerin Fr. 10. Die Wittwe b zieht ½; jede Waise ½ der Pe sion, welche der Lehrer erhalt hätte, total höchstens diese Pension
ent du I juillet 1871 sur les amisions de retraite des régents. Loi sur l'instruction publique périeure du 12 mai 1869, art. 2 suivants.	b) Lehrer an Sekundarschulen (er- weiterte Oberabhielung der Ge- meindeschule): Fr. 1400.     c) Instituteurs attachés aux Colléges communaux Fr. 1800.	Besoldung Sache der interessirten Gemeinden. Die Gemeinde besoldet die Lehrer.	bei 20 u. mehr "200 "150 I Viertheil der Beseldung; keines- falls aber mehr als Fr. 600. Alterszulagen wie Primariehrer. Staatsbeitrag an die Kosten der gesammten Schule von Michstens der Hälfte der Besoldung des Di- rektors, der Lehrer und Fachlehrer. Die Hälfte der Entschädigung an in den Ruhestand versetzte Lehrer.	Wohnung.	-	-	Wio Primarlehrer.  Verrichtet ein Lehrer seine Amtsfunktionen nicht mehr auf nutzbringende Weise, kann er seines Amtes entsetzt werden und eine vom Staatsrahf festgesetzte Entschädigung beziehen.	Wie Primarlehrer. Stellvertretung bei Krankheit st Kesten der Gemeinde, wogegen e Besoldung des erkrankten Lehre während der Dauer des Vikaria auf die Hällte herabgesetzt werd kann.
Wallis.  Loi sur Pintruction publique du juin 1873, art. 28 et suivants.  Neuenburg.	a) Primarlehrer: Brevetirta Lehrer Fr. 50, Lehrerin Fr. 45, provi- sorische Lehrer Fr. 40, Lehrerin Fr. 35 per Sehulmonat. Ge- meinden von unter 250 Seelen auf 1 Lehrer oder Lehrerin dirfen mit Erlaubniss des Staats- raths unter dieses Minimum gehen.	Die Gemeinde besoldet die Lehrer. Steigerung bis auf Fr. 100 pr. Monat.		Wohnung und wenigstens ein Klafter Holz, wenn Lehrer oder Lehrerin nicht aus der Gemeinde ist.	Von Staats- oder Gemeinde- steuern für die Besoldungen.	Abhaltung von Wieder- holungsschulen gegen Ent- schädigung durch die Ge- meinde.	-	<del>-</del>
Loi sur l'instruction publique imaire du 17 mai 1872. Décrets sur le minimum des traite- cuts attribués aux instituteurs et mibre 1875. Loi sur l'Enseignement secon- irie et industrielle du 27 juin \$72, art. 5 und 39.	<u>b)</u> Lehrer an den Mittelschülen. g) Frinatelherven permanenten Ge- sammtschulen Fr. 1400, Lehrerin Fr. 1000. An temporiren Winter- schulen Lehrer Fr. 650, Lehrerin Lehrer Fr. 500, Lehrerin Fr. 500. <u>b)</u> Sekundarlehrer: Die Besoldungen werden unter Genehmigung des Staatsraths von den Schulkommis- sionen, die der Fachlehrer von seitzt. Diese Besoldungen seitzt. Diese Besoldungen seitzt. Diese Besoldungen seitzt. Diese Besoldungen betrugen im Minimum S0 Fr. jährlich pro	Besoldung der Gemeinde überlassen. Besoldung Gemeindessche. Steigerung der Besoldung bis auf Fr. 2200 für Lehrer, Fr. 1400 für Lehrerinnen. Vergleiche "Staat".	Der Staat vertheilt alljährlich die Summe von Fr. 175,000 unter alle Schulgemeinden des Kautons, daven 30,000 Fr. je nach der Zahl der Schulknider. Die übrigen der Schulknider. Die übrigen Bedlirhissen einer jeden Gemeinde, welche Bedlirhisse aus gesetzlich bestimmten Factoren berochnet sind, vertheilt. Beiträge des Staates an Sekundar- schulen bis höchstens auf die Hältle	dung dem Werthe nach in-	-	Abhaltung von Lebrings- und Wiederholungskursen bis die gesammte Schulpflichtig- keit des Ederres 33 Stunden per Woche beirägt.	Von der Lehrerunterstätzungs- kasse bezieht der Lehrer oder Lehrerin nach 20 Jahren einen halben Ruhegehult, nach 25 Jahren Lehr-	Obligatorischer Beitritt z Lehrer-Unterstützungskasse (Staa Beitrag Fr. 10 000).
Genf.  Loi sur l'instruction publique du loctobre 1872.  Loi modifiant les art. 30, 39 et de la loi sur l'instruction publique, 128 août 1875.  Règlement pour les écoles du îr, du 6 novembre 1875.  Arté de Conseil d'État, du 30	im Minimum 80 Fr. jährlich pro wechentliche Stunde.  a) Primariehrer: Lehrer Fr. 1500, Lutterlehrer Fr. 1200, Kandidaten aus dem Collége Fr. 800, aus dem Grmasium Fr. 1100, an- ders Kandidaten Fr. 600. Lehrerin Fr. 1200, Unterlehrerin Fr. 800, Kandidatinen Fr. 400, brevetirte Kandidatinen aus der écolo secondaire et su- périeure Fr. 700.	1 Viertheil bis zur Hälfte.	der Besoldungen.  Alterszulagen: Lehrer Fr. 50 per Jahr bis die Besoldung Fr. 2000 erreicht hat; Lehrerin Fr. 30 per Jahr bis sum Maximum von Fr. 1500 jährlicher Besoldung. Unterlehrer jährliche Fr. 50 bis Maximum Fr. 1800; Unterlehrerin Fr. 1800.	und Lehrerinnen Wohnung, au erstere auch ein Garten; in der Stadt Wohnungsent- schädigung an Lehrer Fr. 400, an Lehrerinnen Fr. 250. In den vier Nachbargemeinden der Stadt entweder Wohnung oder Entschädigung wie oben		In den Landgemeinden Ab- haltung von "lectures put- bliques" bis auf 40 Stunden per Jahr ohne Entschädigung. In allen Gemeinden kann ein Lehrer zur Abhaltung einer Abendschule angehalt- einer Abendschule angehalt- werden gegen eine Entschä- digung von Fr. 2—3 Per	antes citen gazzen. Die Ruhe- gchalte betragen 200 Fr. jührlich.	Stellvertrettung auf Kosten d Staates bei Krankheit, amtlich Abhaltung oder besonderer R laubniss des Departements, sor auf Kosten des Lebrers oder d Lehrerin. Obligatorischer Beitritt zur Pe sionskasse (Jahresbeitrag d Staates Er. 5000).
Arrête du Conseil d'Etat, du 30 vril 1875.	périeure Fr. 700. b) Sekundarlehrer Fr. 2000. Arbeitslehrerin an Sekundar- schulen Fr. 350.	1 Viertheil.	3 Viertheil. Alterszulagen von Fr. 200 nach den ersten 5, von Fr. 400 nach den ersten 10 Dienstjahren.		-	Schul-Sitzung.	-	Stellvertretung wie bei Prims lehrern.

